

Sitzung	VR	VS
	nicht-öffentlich	öffentlich
am:	18.11.2022	18.11.2022
Vorlage-Nr.:	224/2022	224/2022

Dußlingen, den 04.11.2022

**Betr.: Änderung der Abfallwirtschaftssatzung wegen Umsatzsteuer (§ 2b UstG)**

**Beschlussantrag:**

1. Die Satzung zur Änderung der Abfallwirtschaftssatzung wird entsprechend der Anlage 6 dieser Sitzungsvorlage zum 01.01.2023 beschlossen.
2. Der Ergänzung der kalkulierten Gebühren für umsatzsteuerpflichtige Leistungen gem. den Anlagen 2 bis 5 wird zugestimmt.

**Begründung:**

Zuletzt hat die Verbandsversammlung am 16.10.2020 (Vorlage-Nr. 200/2020) die Abfallgebühren für den Zeitraum 01.01.2021 bis 31.12.2023 geändert. Innerhalb dieses festgelegten Zeitraums erfolgt nun mit der Einführung der Umsatzbesteuerung (§ 2b UStG) zum 01.01.2023 eine signifikante Änderung der gesetzlichen Grundlagen. Dies macht die nachfolgende Anpassung der Abfallwirtschaftssatzung erforderlich.

Eine juristische Person des öffentlichen Rechts (JPdöR) wird künftig grundsätzlich als (steuerpflichtiges) Unternehmen behandelt. Eine Ausnahme besteht nur, wenn sie eine Tätigkeit ausübt, die ihr im Rahmen der öffentlichen Gewalt (z.B. aufgrund Gesetzes, Rechtsverordnung, Satzung oder öffentlich-rechtlichem Vertrag) obliegt und wenn die Tätigkeit zu keinen größeren Wettbewerbsverzerrungen führt. Bei Leistungen an andere JPdöR bestehen keine größeren Wettbewerbsverzerrungen, wenn die Leistungen nur von JPdöR erbracht werden dürfen oder die Leistungen auf öffentlich-rechtlichen Vereinbarungen beruhen, dem Erhalt der öffentlichen Infrastruktur dienen und der Wahrnehmung einer allen Beteiligten obliegenden öffentlichen Aufgabe dienen. Zudem darf die Leistung nur gegen Kostenerstattung erfolgen und der Leistende muss auch an andere juristische Personen gleichartige Leistungen erbringen.

Zur rechtlichen Abklärung der Fragen der Umsatzsteuerbarkeit seiner Leistungen zum 01.01.2023 hat der ZAV die WIBERA Wirtschaftsberatung Aktiengesellschaft Wirtschaftsprüfungsgesellschaft, München und die Kanzlei Dolde Mayen und Partner, Stuttgart beauftragt. Fest steht danach, dass die Erbringung von Bioabfallverwertung, Erddeponiebetrieb, Problemstoffsammlung und Altpapierumschlag an den Abfallwirtschaftsbetrieb des Landkreises Tübingen umsatzsteuerpflichtig ist (bei gleichzeitiger Vorsteuerabzugsberechtigung für Fremdleistungen von z.B. Verwertungsunternehmen Bioabfall-Kompostierung/Vergärung, etc.). Gleiches gilt auch für die Leistungen des ZAV, die dieser den

beiden Landkreisen Reutlingen und Tübingen erbringt. Keine Umsatzsteuerpflicht besteht jedoch für die Leistungen an die Städte Metzingen, Pfullingen und Reutlingen im Rahmen der Entsorgung/Verwertung von Abfällen/Wertstoffen aus der kommunalen Müllabfuhr und für Selbst- und Kleinanliefernde (Gewerbeabfälle, Wertstoffe).

Grund ist die satzungsgemäße Zuständigkeit des ZAV. Hinsichtlich der Städte Metzingen, Pfullingen und Reutlingen und der Selbst- und Kleinanliefernden hat der ZAV umfassende Entsorgungs- und Verwertungszuständigkeiten inne. Hinsichtlich der Landkreise ist er dagegen Beauftragter Dritter (sog. mandatierte Beauftragung ohne Aufgabendelegation/Zuständigkeitsübertragung). Wegen Lösungsmöglichkeiten zur Frage der unterschiedlichen Besteuerung seiner Leistungen hat der ZAV eine Anfrage zu einer verbindlichen Auskunft an das Finanzamt gerichtet. Diese ist zunächst abzuwarten. Bis dahin sollte zum Erreichen der erforderlichen Kostendeckung und zur Vermeidung von Unter- und Überdeckungen die Abfallwirtschaftssatzung (AWS) entsprechend ergänzt werden. In § 13 Abs. 2 AWS ist der Umsatzsteuerfall bereits dem Grunde nach vorgesehen. Da bei umsatzsteuerpflichtigen Leistungen aber die Vorsteuer auf Fremdleistungen (z.B. aus Rechnungen der TPLUS GmbH für die Müllverbrennung, etc.) abgezogen werden kann (nicht jedoch auf Eigenleistungen wie z.B. Personalkosten), ist dies bei der Gebührenerhebung mit zu berücksichtigen.

Auf der Basis der dem letzten Beschluss zur Änderung der Abfallgebühren zum 01.01.2021 zugrunde gelegenen Gebührenkalkulation (Anlage 1) ergeben sich bei Berücksichtigung der für die Landkreise angesetzten Müllmengen (Anlagen 2 bis 4) folgende Gebühren:

	Gebühr	Gebühr für umsatzsteuerpflichtige Leistungen
Haus- und Sperrmüll	258 €/to	221,86 €/to
		(entspricht 264,01 €/to incl. USt)
Bioabfall	114 €/to	96,38 €/to
		(entspricht 114,69 €/to incl. USt)
Sperrmüllkarte	42 €/Karte	36,57 €/Karte
		(entspricht 43,51 €/to incl. USt)

Für umsatzsteuerpflichtige Selbst- oder Kleinanliefernde und für umsatzsteuerpflichtige Anlieferungen nach Volumen im kommunalen Müllfahrzeug, in anderen Fahrzeugen oder offenen Containern oder bei Anlieferung im Presscontainer ergeben sich die Gebühren aus Anlage 5.

Die Änderung der AWS wird insbesondere wegen der genannten Klarstellung der Gebühren für umsatzsteuerpflichtige Leistungen des ZAV (§ 17 Abs. 3) und zur Korrektur eines redaktionellen Fehlers (§ 13 Abs. 1, statt „Landkreis“ muss es heißen „Zweckverband“) erforderlich. Die Satzung zur Änderung der Abfallwirtschaftssatzung des Zweckverbands Abfallverwertung Reutlingen/Tübingen ergibt sich aus Anlage 6.